



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Strassen ASTRA

CH-3015 Bern, ASTRA

An die für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen der Kantone

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: P054-2978/Bid
Sachbearbeiter/in: Daniel Binggeli
Bern, 15. März 2016

Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrter Herr Regierungsrat

Wir beehren uns, Ihnen die aktualisierten Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat zuzustellen. Sie ersetzen jene vom 22. März 2012 und treten am 1. April 2016 in Kraft.

Der Bundesrat hat am 18. Dezember 2015 beschlossen, die Leistung bei der Motorrad-Kategorie «A beschränkt» zu erhöhen - von heute 25 auf 35 Kilowatt. Ab dem 1. April 2016 werden die Führerausweise im Kreditkartenformat sowie auch die Lernfahrausweise für die Kategorie «A beschränkt» somit nicht mehr auf 25 kW, sondern neu auf 35 kW ausgestellt. Die Weisungen werden entsprechend angepasst.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat, unserer vorzüglicher Hochachtung.

Bundesamt für Strassen


Jürg Röthlisberger
Direktor

Beilage:
Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat

Bundesamt für Strassen ASTRA
Daniel Binggeli
Postadresse: 3003 Bern
Weltpoststrasse 5, 3015 Bern
Tel. +41 58 463 73 54, Fax +41 58 464 29 19
daniel.binggeli@astra.admin.ch
www.astra.admin.ch



P062-1375

3003 Bern, 15. März 2016

Weisungen betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat

(Art. 150 Abs. 2 Bst. a und b VZV)

1 Erfassung der für die Ausstellung des Führerausweises notwendigen Daten

Vorbemerkung:

Sowohl der befristete Führerausweis auf Probe sowie der unbefristete Führerausweis werden in Form eines Ausweises im Kreditkartenformat ausgestellt. Die nachfolgenden Erläuterungen gelten sowohl für den unbefristeten Führerausweis (FAK) wie für den befristeten Führerausweis auf Probe (FAP). Gilt eine Vorgabe nur für den einen der beiden Ausweistypen, ist dies ausdrücklich erwähnt.

WAS	FABER ¹ (Systemanforderungen) (Angabe in Klammer = Feldbezeichnung nach OS/DS FABER ²)	Ausweis (Angabe = Ansicht auf dem Ausweis)
Familienname	(FP_FNAME) Die Personalien sind so zu erfassen, wie sie auf dem vorgelegten Identitätsnachweis (z.B. Identitätskarte oder Pass) erscheinen. Ein Familienname darf nie abgekürzt werden. Ist in diesem Feld (z.B. bei Ausländern) für Teile des Familiennamens kein Platz vorhanden, sind die weiteren Namen im Feld GNAME zu erfassen.	(Ziffer 1) Dieses Feld hat auf dem Ausweis Platz für maximal 30 Zeichen /Leerzeichen.
Geburts- oder weitere Namen	(FP_GNAME) Der Geburtsname ist sowohl bei Frauen als auch bei Männern immer dann hier zu erfassen, wenn er nicht bereits im Familiennamen enthalten ist.	Geburts- oder weitere Namen werden auf dem FAK/FAP <u>nicht</u> eingetragen.
Vorname(n)	(FP_VNAME) Bietet das Feld zu wenig Platz für alle Vornamen, kann abgekürzt werden. Beispiel: (Anne Marie Sophie Danielle L.).	(Ziffer 2) Dieses Feld hat auf dem Ausweis Platz für maximal 30 Zeichen /Leerzeichen.

¹ FABER = Zentrales automatisiertes Fahrberechtigungsregister des Bundes (SVG Art. 104c)

² OS = Ordnungssystem FABER/ DS = Datenstruktur FABER

Geburtsdatum	<p>(FP_GEBDA)</p> <p>Das Geburtsdatum wird mit JJJJMMTT eingetragen.</p> <p>Beispiel: 19440911</p> <p>Wenn Tag und Monat unbekannt sind, ist der 1. Januar einzutragen.</p>	<p>(Ziffer 3)</p> <p>Im Ausweis wird das Geburtsdatum mit TT.MM.JJJJ eingetragen.</p> <p>Beispiel: 11.09.1944</p>
Heimatort oder Geburtsort	<p>(FP_HEIAC)</p> <p>Bei Schweizer Bürgern ist der Heimatort-Code zu erfassen. Als Basis gilt das Gemeindeverzeichnis des Bundesamtes für Justiz (Infostar-Gemeindeverzeichnis).</p> <p>Bei Ausländern muss dieses Feld zwingend leer bleiben.</p> <p>(FP_HEIAN)</p> <p>Bei Schweizer Bürgern ist hier kein Eintrag vorzunehmen. Aufgrund der Code-Vergabe (aus FP_HEIAC) wird hier der Ortsname eingefügt.</p> <p>Bei Ausländern wird das Landeszeichen der Staatsangehörigkeit erfasst (gem. UNO Liste).</p>	<p>(Linie zwischen Ziffer 3 und 4a)</p> <p>Bei Schweizer Bürgern ist der Heimatort einzutragen. Es wird nur der erste Heimatort eingetragen.</p> <p>Bei Ausländern wird die Staatsangehörigkeit (Landeszeichen gem. UNO Liste) eingetragen.</p> <p>Der vollständige Heimatortname wird mit „/“ und einem gültigen Kantonszeichen abgeschlossen.</p> <p>Ist der Heimatortname länger als 32 Zeichen, werden alle weiteren Stellen abgeschnitten.</p> <p>Beispiel: Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhaus</p> <p>Darstellung: „Wildhaus-Alt St. Johann, Wildhau/SG“</p>
2. Heimatort	<p>(FP_HEIBC)</p> <p>Bei Schweizer Bürgern kann hier ein zweiter Heimatort-Code erfasst werden.</p> <p>(FP_HEIBN)</p> <p>Bei Schweizer Bürgern ist hier kein Eintrag vorzunehmen. Aufgrund der Code-Vergabe (aus FP_HEIBC) wird hier der Ortsname eingefügt.</p>	<p>Der zweite Heimatort wird auf dem Ausweis <u>nicht</u> eingetragen.</p>
Nationalität	<p>(FP_NATIO)</p> <p>Landeszeichen des Heimatstaates erfassen (gemäss UNO Liste).</p>	<p>Die Nationalität wird auf dem Ausweis <u>nicht</u> eingetragen.</p>

<p>Ausstelldatum</p>	<p>(FA_AWDAT)</p> <p><u>FAK (unbefristet):</u></p> <p>Hier ist das Datum der Ausstellung (i.d.R. Tagesdatum) einzutragen.</p> <p><u>FAP (befristet):</u></p> <p>a) <i>Erstausstellung:</i></p> <p>Hier ist das Datum einzutragen, ab dem der FAP gültig ist (Prüfungsdatum).</p> <p>b) <i>Wechsel vom FAP zum FAK³:</i></p> <p>Voraussetzung ist, dass die Bestätigung über die Weiterbildung (WAB) vorliegt und die Probezeit abgelaufen ist.</p> <p>Hier ist der erste Tag nach Ablauf der Probezeit einzutragen. Zwecks Sicherstellung eines fließenden Übergangs ist eine vorzeitige Beantragung und Produktion des FAK zulässig. Das Datum darf maximal 30 Tage in der Zukunft liegen.</p> <p>Benötigt ein Ausweisinhaber eine Nachfrist für die Weiterbildung, kann der FAK frühestens am ersten Tag nach dem 2. WAB-Kurstag erstellt werden.</p> <p>Für spezielle Situationen ist für FAP/FAK eine Rückdatierung möglich.</p> <p>Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen.</p> <p>Beispiel: 20080508</p>	<p>(Ziffer 4a)</p> <p><u>FAK (unbefristet):</u></p> <p>Hier wird das Datum der Ausstellung des Ausweis eingetragen.</p> <p><u>FAP (befristet):</u></p> <p>Hier wird das Datum eingetragen, ab wann der FAP gültig ist.</p> <p>Das Datum wird mit TT.MM.JJJJ eingetragen.</p> <p>Beispiel: 08.05.2008</p>
<p>Ablaufdatum</p>	<p>(FA_AWBIS)</p> <p><u>FAK (unbefristet):</u></p> <p>Befristung nur in Ausnahmefällen zulässig. Ansonsten ist FAK durchwegs unbefristet⁴.</p> <p><u>FAP (befristet):</u></p> <p>Hier wird das Ende der Probezeit erfasst.⁵ Andere Daten sind hier <u>nicht</u> einzutragen.</p> <p>Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen.</p> <p>Beispiel: 20100508</p>	<p>(Ziffer 4b)</p> <p><u>FAK (unbefristet):</u></p> <p>Befristung nur in Ausnahmefällen zulässig. Ansonsten ist FAK durchwegs unbefristet⁶.</p> <p><u>FAP (befristet):</u></p> <p>Hier wird das Ende der Probezeit erfasst.</p> <p>Im Ausweis wird das Ablaufdatum mit TT.MM.JJJJ eingetragen.</p> <p>Beispiel: 08.05.2010</p>

³ vgl. Weisung des ASTRA betreffend den Führerausweis auf Probe vom 26.1.2009

⁴ vgl. Botschaft des Bundesrates zur Änderung des SVG vom 31. März 1999 zu Artikel 10 Absatz 3 SVG (S. 21)

⁵ Wird die Probezeit verlängert, ist ein neuer Ausweis mit neuem Ablaufdatum auszustellen.

⁶ Vgl. Fussnote 4

Zusatzangaben A	<p>(FA_AUFLA)</p> <p>Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben werden hier entweder als Code gemäss Ziffer 4 der vorliegenden Weisung oder als Klartext erfasst. Hier eingetragene Codes gelten grundsätzlich für alle eingetragenen Fahrberechtigungen. Ist ein Eintrag nur für eine Fahrberechtigung gültig, muss diese erwähnt sein.</p> <p>Werden mehrere Codes oder Klartexte erfasst, sind diese mit einem Strichpunkt (;) ohne Leerzeichen voneinander zu trennen.</p> <p>Beispiele: 01;201 01;201;202;204 201;01 für Kat. 121 (BPT), C, D</p>	<p>(Rückseite des Ausweises)</p> <p>Dieses Feld hat auf dem Ausweis Platz für maximal 38 Zeichen /Leerzeichen.</p>
Zusatzangaben B	<p>(FA_AUFLB)</p> <p>Hier können weitere Auflagen, Beschränkungen und Zusatzangaben als Code gemäss Ziffer 4 der vorliegenden Weisung oder als Klartext erfasst werden.</p> <p>Die militärischen Fahrberechtigungen 9XX gemäss Ziffer 5 der vorliegenden Weisung werden hierher übertragen.</p> <p>Werden mehrere Codes oder Klartexte erfasst, sind diese mit einem Strichpunkt (;) ohne Leerzeichen voneinander zu trennen.</p>	<p>(Rückseite des Ausweises)</p> <p>Dieses Feld hat auf dem Ausweis Platz für maximal 38 Zeichen /Leerzeichen.</p>
Kategorie(n)	<p>(FA_AWKAT)</p> <p>Im FABER sind alle Fahrberechtigungen einzutragen, also auch allfällige Unter- und Spezialkategorien.</p>	<p>(Ziffer 9)</p> <p>Das Ausweisproduktionssystem sichert die korrekte Visualisierung auf dem FAK/FAP gemäss Ziffer 2 der vorliegenden Weisung.</p>
Prüfungsdatum	<p>(FA_KPDAT)</p> <p>Datum der Führerprüfung eintragen bzw. Datum, ab welchem die Fahrberechtigung gilt. Bei einer neuen Führerprüfung nach einer Annullation eines FAP müssen die vorhandenen Prüfungsdaten mit dem aktuellen Prüfungsdatum ersetzt werden.</p> <p>Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen.</p> <p>Beispiel: 19990508</p>	<p>(Ziffer 10)</p> <p>Im Ausweis wird das Prüfungsdatum des Führerausweises mit TT.MM.JJJJ eingetragen.</p> <p>Beispiel: 08.05.1999</p>

Ablaufdatum je Kategorie	(FA_GILTB) Ablaufdatum der Kategorie bzw. Datum, bis wann die Kategorie gültig ist. Das Ablaufdatum je Kategorie darf nur in Zusammenhang mit dem Code 111 eingetragen werden. Bewilligung berufsmässiger Personentransport: Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden. Ablaufdatum gemäss Rhythmus entsprechend medizinischer Kontrolle oder das Ablaufdatum des ausländischen Führerausweises, sofern dieses vor der nächsten ärztlichen Untersuchung – gemäss Rhythmus der medizinischen Kontrolle - liegt Das Datum wird mit JJJJMMTT eingetragen. Beispiel: 20100508	(Ziffer 11) Im Ausweis wird das Ablaufdatum der Kategorie mit TT.MM.JJJJ eingetragen. Beispiel: 08.05.2010
Prüfungsort (Kanton)	(FA_KPKTN) Kantonsinitialen und ggf. Kennung der Prüfstelle erfassen, wenn die Führerprüfung in der Schweiz abgelegt bzw. die Berechtigung in der Schweiz erteilt wurde.	Prüfungsort (Kanton) wird auf dem Ausweis <u>nicht</u> eingetragen.
Prüfungsort (Staat)	(FA_KPSTA) Beim Umtausch eines ausländischen Führerausweises wird hier das Landeszeichen des Staates erfasst, in welchem die Führerprüfung abgelegt wurde. Beim Umtausch eines bisherigen schweizerischen Führerausweises mit Kategorien, die ohne Prüfung (OP) erteilt wurden, ist hier das Landeszeichen des ursprünglichen Herkunftsstaates einzutragen (wenn unbekannt, ist XXX einzutragen).	Prüfungsort (Staat) werden auf dem Ausweis <u>nicht</u> eingetragen.
Beschränkungen	(FA_BESCH) Hier sind die Beschränkungen und Zusatzangaben gemäss Ziffern 41 und 42 der vorliegenden Weisung einzutragen. Hier eingetragene Codes betreffen ausschliesslich die jeweilige Fahrberechtigung. Werden mehrere Codes erfasst, sind diese mit einem Strichpunkt (;) ohne Leerzeichen voneinander zu trennen. Beispiel für die Kat. D1: 3,5t;106	(Ziffer 12) Dieses Feld hat auf dem Ausweis Platz für maximal 9 Zeichen
Bemerkungen	(FP_BEME1) Wenn das genaue Geburtsdatum nicht bekannt ist, muss hier ein entsprechender Vermerk eingetragen werden.	Die Bemerkungen werden auf dem Ausweis <u>nicht</u> eingetragen.

2 Visualisierung der Fahrberechtigungen auf dem Ausweis

- 21 Es wird sowohl als Piktogramm (Rückseite FAK/FAP) als auch in Buchstabengestaltung (Vorderseite FAK/FAP) nur eine Berechtigung pro Grundkategorie, und zwar die jeweils umfassendste eingetragen:
- **A** (oder A1)
Bemerkung: Die Kategorie A wird bei Neulenkern auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg beschränkt (Auflage in der Ziffer 12, auf der Höhe der Kategorie)
 - **B** (oder B1)
 - **C** (oder C1)
 - **D** (oder D1)
- 22 Die Berechtigung zum Mitführen von Anhängern wird in gleicher Weise nur einmal pro Grundkategorie eingetragen:
- **BE**
 - **CE** (oder C1E)
 - **DE** (oder D1E)
- 23 Visualisierung der Spezialkategorien *F*, *G* und *M*:
- Das Piktogramm und die Kategoriendaten der Spezialkategorien **F** oder **G** erscheinen nur dann auf der Rückseite des FAKs/FAPs, wenn der Ausweisinhaber nicht berechtigt ist, Fahrzeuge der Kategorie B zu führen. Andernfalls wird lediglich der Buchstabe **F** auf der Vorderseite des Ausweises (Ziffer 9) zusätzlich *kursiv* eingetragen. Dies entfällt aber, wenn der Ausweisinhaber Fahrzeuge der Kategorie C führen darf.
 - Die Berechtigung **G40** wird in FAKs der Kategorie **G** als Zusatzangabe in die Ziffer 12 auf der Höhe der Kategorie eingetragen.
 - FAKs der Spezialkategorie **M** werden nur für Personen erstellt, die lediglich die Fahrberechtigung für Motorfahräder besitzen.
- 24 Pro Ausweis werden maximal 7 Piktogramme auf die Rückseite und maximal 8 Kategorien in Buchstabengestaltung auf die Vorderseite des Führerausweises gedruckt.

- 25 Das Führerausweis-Produktionssystem erkennt, welche von den gelieferten Kategoriendaten zu übernehmen sind, wie folgt:

Kategorie im FABER validiert (d.h. Prüfungsdatum erfasst)	Piktogramm und Kategoriendaten auf dem FAK/FAP
A	A
A1	A1
A und A1	A
B	B
B1	B1
B und B1	B
C	C
C1	C1
C und C1	C
D	D
D1	D1
D und D1	D
BE	BE
CE	CE
C1E	C1E
CE und C1E	CE
DE	DE
D1E	D1E
DE und D1E	DE
F	F
G	G
F und G	F
M	M

3 Berechtigungen gemäss Artikel 4 VZV

Führer- prüfung	Berechtigungen															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1		X												X	X	X
B			X	X										X	X	X
B1				X										X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾						X	X	X
C1			X	X		X		X ⁽²⁾						X	X	X
D			X	X		X	X	X						X	X	X
D1			X	X		X		X						X	X	X
BE									X		X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
CE									X	X	X	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
C1E									X		X	X ⁽¹⁾	X ⁽¹⁾			
DE									X		X	X	X			
D1E									X		X	X ⁽¹⁾	X			
F														X	X	X
G															X	X
M																X

(1) = wenn der Kandidat den Führerausweis für das Zugfahrzeug besitzt oder ihn nachträglich erwirbt

(2) = Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e, Artikel 8 Absatz 3 und 22 Absatz 3 Buchstabe c VZV

4 Beschränkungen und Zusatzangaben

41 Harmonisierte Zusatzangaben⁷

Code	Text der Verfügung
	FAHRER (medizinische Gründe)
01	Korrektur des Sehvermögens und/oder Augenschutz
01.01	Brillen
01.02	Kontaktlinsen
01.03	Schutzgläser
01.04	Opakgläser
01.05	Augenschutz
01.06	Brillen oder Kontaktlinsen
02	Hörprothese/Kommunikationshilfe
02.01	Hörprothese an einem Ohr
02.02	Hörprothese an beiden Ohren
03	Prothese/Orthese der Gliedmassen

⁷ Fassung gemäss Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über den Führerschein.

03.01	Prothese/Orthese der Arme
03.02	Prothese/Orthese der Beine
04	Muss ein gültiges ärztliches Attest mitführen
(05)	Beschränkte Gültigkeit (verpflichtender Gebrauch von Unter-codes; das Fahren unterliegt Beschränkungen aus medizinischen Gründen)
05.01 (von ..h bis ...h)	Beschränkung auf Fahrten bei Tag (zum Beispiel: eine Stunde nach Sonnenaufgang und eine Stunde vor Sonnenuntergang)
05.02 (... km)	Beschränkung auf Fahrten in einem Umkreis von ... km des Wohnsitzes oder innerorts bzw. innerhalb der Region
05.03	Fahren ohne Mitfahrer erlaubt
05.04 (...km/h)	Beschränkt auf Fahrzeuge mit einer höchstzulässigen Geschwindigkeit von nicht mehr als ... km/h
05.05	Fahren nur mit Beifahrer, der im Besitz eines Führerausweises sein muss
05.06	Ohne Anhänger
05.07	Fahren auf Autobahnen nicht erlaubt
05.08	Kein Alkohol
	FAHRZEUGANPASSUNGEN
10	Angepasste Schaltung
10.01	Handschaltung
10.02	Automatikgetriebe
10.03	Elektronisches Wechselgetriebe
10.04	Anpassung des Schalthebels / Wählhebels
10.05	Zusätzliches Kraftübertragungsgetriebe nicht erlaubt
15	Angepasste Kupplung
15.01	Angepasstes Kupplungspedal
15.02	Handkupplung
15.03	Automatische Kupplung
15.04	Trennwand vor abgeteiltem/heruntergeklapptem Kupplungspedal
20	Angepasste Bremsmechanismen
20.01	Angepasstes Bremspedal
20.02	Verbreitertes Bremspedal
20.03	Bremspedal geeignet für Gebrauch mit dem linken Fuss
20.04	Bremspedal (Fussraste)
20.05	Bremspedal (Kippedal)
20.06	Angepasste Betriebsbremse (Handbedienung)
20.07	Betriebsbremse mit verstärkter Servobremse
20.08	Verstärkte Hilfsbremse, in die Betriebsbremse integriert
20.09	Angepasste Feststellbremse
20.10	Feststellbremse mit elektrischer Bedienung
20.11	(Angepasste) Feststellbremse mit Fussbedienung
20.12	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Bremspedal
20.13	Mit dem Knie betriebene Bremse
20.14	Elektrisch betriebene Bremse
25	Angepasste Beschleunigungsmechanismen
25.01	Angepasstes Gaspedal
25.02	Gaspedal (Fussraste)
25.03	Gaspedal (Kippedal)
25.04	Handgas
25.05	Beschleunigung mit dem Knie

25.06	Servogas (elektronisches, pneumatisches usw.)
25.07	Gaspedal links vom Bremspedal
25.08	Gaspedal links
25.09	Trennwand vor abgenommenem/heruntergeklapptem Gaspedal
30	Angepasste kombinierte Beschleunigungs- und Bremsmechanismen
30.01	Parallelpedale
30.02	Pedale auf der gleichen oder fast gleichen Ebene
30.03	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene
30.04	Handgas und Handbremse mit Gleitschiene mit Orthese
30.05	Abgenommenes/heruntergeklapptes Gas- und Bremspedal
30.06	Bodenerhöhung
30.07	Trennwand seitlich des Bremspedals
30.08	Trennwand seitlich des Bremspedals mit Prothese
30.09	Trennwand vor Gas- und Bremspedal
30.10	Mit Fersen-/Beinstütze
30.11	Elektrisch betriebene Beschleunigung und Bremse
35	Angepasste Bedienungsvorrichtungen (Schalter für Licht, Scheibenwischer/-waschanlage, akustisches Signal, Fahrtrichtungsanzeiger usw.)
35.01	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne die Lenkung und die Bedienung nachteilig zu beeinflussen
35.02	Bedienung der Schaltvorrichtungen, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.03	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der linken Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.04	Bedienung der Schaltvorrichtungen mit der rechten Hand, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
35.05	Bedienung der Schaltvorrichtungen und Gas- und Bremsschaltung, ohne das Lenkrad/Zubehör (Drehknopf, Drehgabel usw.) loszulassen
40	Angepasste Lenkung
40.01	Standardservolenkung
40.02	Verstärkte Servolenkung
40.03	Lenkung mit Hilfssystem erforderlich
40.04	Verlängerte Lenksäule
40.05	Angepasstes Lenkrad (mit verbreitertem und/oder verstärktem Teil, verkleinertem Lenkraddurchmesser usw.)
40.06	Höhenverstellbares Lenkrad
40.07	Senkrechtes Lenkrad
40.08	Waagrechtes Lenkrad
40.09	Fusslenkung
40.10	Andersartig angepasste Lenkung (Steuerknüppel usw.)
40.11	Drehknopf am Lenkrad
40.12	Drehgabel am Lenkrad
40.13	Mit Orthese, Tenodese
42	Angepasste(r) Rückspiegel
42.01	Rechter Aussenrückspiegel erforderlich
42.02	Aussenrückspiegel auf dem Kotflügel
42.03	Zusätzlicher Innenrückspiegel mit Sichterweiterung
42.04	Innenrückspiegel mit Rundsicht
42.05	Rückspiegel für toten Winkel
42.06	Elektrisch bedienbare Aussenrückspiegel

43	Angepasster Führersitz
43.01	In der Höhe angepasster Führersitz in normalem Abstand zur Lenkung und zu den Pedalen
43.02	Der Körperform oder der Grösse angepasster Sitz
43.03	Führersitz mit Seitenstützen zur Verbesserung der Sitzstabilität
43.04	Führersitz mit Armlehne
43.05	Verlängerte Gleitschiene des Führersitzes
43.06	Angepasster Sicherheitsgurt
43.07	Hosenträgergurt
(44)	Anpassungen des Motorrades (verpflichtende Verwendung von Unter-codes)
44.01	Einzel gesteuerte Bremsen
44.02	(Angepasste) Handbremse (Vorderrad)
44.03	(Angepasste) Fussbremse (Hinterrad)
44.04	(Angepasster) Beschleunigungsmechanismus
44.05	(Angepasste) Handschaltung und Handkupplung
44.06	(Angepasste) Rückspiegel
44.07	(Angepasste) Bedienungselemente (Fahrtrichtungsanzeiger, Bremsleuchten usw.)
44.08	Sitzhöhe muss im Sitzen die Berührung des Bodens mit beiden Füßen gleichzeitig ermöglichen
	BESCHRÄNKUNG AUF EIN BESTIMMTES FAHRZEUG
45	Motorrad nur mit Seitenwagen
50 (..)	Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Angabe der Fahrgestell- oder der Stammmnummer)
51 (..)	Beschränkung auf ein Fahrzeug unter Angabe der Kontrollschildnummer
	VERWALTUNGSANGELEGENHEITEN
70 (..)	Umtausch des ausländischen Führerausweises [Ausweis-Nr und Landeszeichen in Klammern; Beispiel: 70 (98765 321.D)]
71 (..)	Duplikat des Führerausweises [Ausweis-Nr und im Falle eines Drittlandes Landeszeichen in Klammern; Beispiel: 71 (98765 321.HR)]
78	Nur Fahrzeuge mit Automatikgetriebe
79 (..)	Nur Fahrzeuge, die den in Klammern angegebenen Spezifikationen entsprechen

42 Nationale Beschränkungen und Zusatzangaben zu bestimmten Kategorien, Unterkategorien und Spezialkategorien.

101	Besondere Auflage (die ausführliche Verfügung wird bei der ausweisausstellenden Behörde aufbewahrt)
35kW	A: Motorräder bis 35 kW und bis 0,20 kW/kg
45kmh	A1: Motorräder der Unterkat. A1 mit auf höchstens 45 km/h beschränkter Geschwindigkeit
121	B, B1 oder F: Berufsmässiger Personentransport
122	B, B1 oder F: Schüler-, Arbeiter-, Behindertentransport oder Ambulanzen, sowie berufsmässiger Personentransport mit Fahrzeugen, die eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h erreichen (Art. 4 Abs. 1 Bst. a, b und c ARV 2)
3,5t	D1: Beim Umtausch der alten Kat. D2 (Übergangsrecht)
106	D1: Beim Umtausch der alten Kat. D1 und D2 (Übergangsrecht): Im Binnenverkehr zum Führen von Kleinbussen mit mehr als 17 Plätzen und einem Gesamtgewicht von maximal 3500 kg sowie zum Mitführen von Anhängern mit einem Gesamtgewicht von mehr als 750 kg an Kleinbussen berechtigt.
107	D: Regionaler Linienverkehr (Übergangsrecht)
108	Kennzeichen „Arzt/Notfall“ bewilligt Eintrag nur in FA_AUFLA.
109 (incl. Motor Home > 7,5 t)	C1, C1E: Zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt (Übergangsrecht) Eintrag unter Ziffer 12 im Ausweis.
110	Zum Führen von Trolleybussen berechtigt. Eintrag nur in AUFLA.
111	C, C1, D, D1 oder Bewilligung berufsm. Personentransport: (Kat. B oder Eintrag in FA_AUFLA). Der ausländische Führerausweis muss mitgeführt werden. Die Befristung der Fahrberechtigungen kann unter Ziffer 11 eingetragen werden.
118	C1: Berechtigt zum Führen von allen Feuerwehrmotorwagen, unabhängig von der Platzzahl und dem Gesamtgewicht
G40	G: Landwirtschaftstraktoren mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 40 km/h und landwirtschaftliche Ausnahmefahrzeuge. Ist unter Ziffer 12 einzutragen.

43 Zusatzangaben, die nur im Lernfahrausweis eingetragen werden
(Legende auf der Rückseite des LFA)

112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer oder Ausbilder
113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (nur wenn Ausnahme von der Pflichtbegleitung bewilligt wird)
114	Gilt nur mit Bescheinigung über Grundschulung
118	Berechtigt zu Lernfahrten mit Feuerwehrmotorwagen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 7500 kg und Fahrschullastwagen

44 Codes für Fahrlehrer und Ausbilder im FAK⁸

201	Fahrlehrer Kat. B
202	Fahrlehrer Kat. C
204	Fahrlehrer Kat. A
210	Ausbildner für Lastwagenführer-Lehrlinge
211	Ausbildner für Gehörlose / Behinderte FahrzeugführerInnen

⁸ Die Codes sind im FAK in der Zeile Zusatzangaben A gemäss OS FABER einzufügen. Die Ausweise 31 werden von den StVA-Systemen an FABER gemeldet und bewirtschaftet.

45 Umwandlung der bisherigen Codes

Alt	Neu	Beschränkung / Zusatzangabe
01	101	Besondere Auflage (die im Zusammenhang mit der Erteilung des Führerausweises erteilte Verfügung wird von der ausweisausstellenden Behörde in geeigneter Art und Weise aufbewahrt)
02	01	Muss Brille oder Kontaktlinsen tragen
03	50	Darf nur das bezeichnete Fahrzeug führen (Fahrgestell- oder Stammnummer). Ausnahmsweise darf auch der neue Code 51 verwendet werden, wenn die Kontrollschildnummer angegeben wird
04	78	Automatikgetriebe
05	--	Entfällt
06	--	Elektr. Batterieantrieb (dieser Code wird in dieser Form nicht mehr benötigt. Neu ist die Art des Getriebes zu definieren, wie z.B. mit 10.03)
07	107	Linienverkehr (<i>Übergangsrecht</i>)
08	108	Kennzeichen „Arzt/Notfall“ bewilligt
09	--	Entfällt
10	110	Zum Führen von Trolleybussen berechtigt
11	--	Entfällt
12	112	Lernfahrten nur mit Fahrlehrer oder Ausbilder (Lastwagenführerlehrling)
13	113	Lernfahrten ohne Begleitperson bewilligt (nur wenn Ausnahme von einer Pflichtbegleitung bewilligt wird)

46 Bemerkungen bezüglich Beschränkungen und Zusatzangaben

46.1 Wenn immer möglich sind die Hauptcodes (**z.B. 01; 02; 03**) zu verwenden.
Ausnahmen: 05.xx und 44.xx.

46.2 Bei Behinderten sollte auf die Beschränkung auf ein bestimmtes Fahrzeug (Code 50 oder 51) wenn immer möglich verzichtet werden. Die Kat. B (oder F, bzw. B1) kann hier mittels Eintrag in FA_AUFLA wie folgt eingeschränkt werden: **79 (B = 10; 15; 20; 25; 30; 35; 40)**. Die Eingabe erfolgt ohne Trennung durch Leerschläge, vgl. Seite 4 Zusatzangaben B.

5 Visualisierung der militärischen Fahrberechtigungen auf dem Ausweis

Code	Beschreibung der militärischen Fahrberechtigung	entspricht zivile Kat. ⁹
910	Motorräder	A
910W	Motorräder werkintern	-
920	Leichte Motorwagen, geländegängig	B
920E	Leichte Motorwagen, geländegängig, mit Anhänger	BE
921	Leichte Motorwagen, nicht geländegängig	
921E	Leichte Motorwagen, nicht geländegängig, mit Anhänger	BE
930	Schwere Motorwagen	C
930E	Schwere Motorwagen, mit Anhänger	CE
930R	Schwere Motorwagen (nur im Rep. Dienst)	-
930W	Schwere Motorwagen (nur werkintern)	-
931	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht	C1 ¹⁰
931E	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht, mit Anhänger	BE, C1E, D1E ¹¹
931W	Schwere Motorwagen bis 7,5 t Gesamtgewicht (nur werkintern)	-
940	Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h	F
940R	Motorfahrzeuge mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h (nur im Rep. Dienst)	-
951	Panzer 87 LEO	-
951R	Panzer 87 LEO (nur im Rep. Dienst)	-
951W	Panzer 87 LEO (nur werkintern)	-
952	Genie-Minenräumpanzer LEO	-
952R	Genie-Minenräumpanzer LEO (nur im Rep. Dienst)	-
952W	Genie-Minenräumpanzer LEO (nur werkintern)	-
953	Bergepanzer	-
953R	Bergepanzer (nur im Rep. Dienst)	-
953W	Bergepanzer (nur werkintern)	-
954	Panzerhaubitze M 109	-
954R	Panzerhaubitze M 109 (nur im Rep. Dienst)	-
954W	Panzerhaubitze M 109 (nur werkintern)	-
955	Schützenpanzer M 113	-
955R	Schützenpanzer M 113 (nur im Rep. Dienst)	-
955W	Schützenpanzer M 113 (nur werkintern)	-
956	Brückenpanzer	-
956R	Brückenpanzer (nur im Rep. Dienst)	-
956W	Brückenpanzer (nur werkintern)	-
957	Schützenpanzer 2000	-
957R	Schützenpanzer 2000 (nur im Rep. Dienst)	-
957W	Schützenpanzer 2000 (nur werkintern)	-
960	Gepanzerte Radfahrzeuge	-
960R	Gepanzerte Radfahrzeuge (nur im Rep. Dienst)	-
960W	Gepanzerte Radfahrzeuge (nur werkintern)	-

⁹ Die genauen Umschreibetabellen sind den "Weisungen vom ASTRA betreffend die Erteilung des zivilen Führerausweises nach bestandener militärischer Führerprüfung" (Stand 29.03.2004) zu entnehmen.

¹⁰ Die Unterkategorie C1 wird erteilt, wenn der Bewerber die Zusatztheorie bestanden hat.

¹¹ Falls der Antragsteller den Führerausweis des Zugfahrzeuges besitzt.

961	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t	-
961R	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t (nur im Rep. Dienst)	-
961W	Gepanzerte Radfahrzeuge bis 7,5 t (nur werkintern)	-
970	Spezialfahrzeuge	-
970R	Spezialfahrzeuge (nur im Rep. Dienst)	-
970W	Spezialfahrzeuge (nur werkintern)	-

6 Umschreibungstabelle für Führerausweise, die bis 1977 erteilt wurden

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
a		X	X	X				X ⁽¹⁾	X				X	X	X	X
b		X	X ⁽²⁾	X		T		X ⁽¹⁾	X		T		X	X	X	X
c		X	X	X	X	X	X	X ⁽¹⁾	X	X	X	X	X	X	X	X
d		X	X	X	X	X		X ⁽¹⁾	X	X	X		X	X	X	X
e		X	X	X	X	X		X ⁽¹⁾	X	X	X		X	X	X	X
f	X	X		X										X	X	X
g	X	X		X										X	X	X
h														X	X	X
i	(3)															
k		X		X										X	X	X
l														X	X	X
m			X ⁽⁴⁾	X	X ⁽⁴⁾	X ⁽⁴⁾								X	X	X
n			X ⁽⁵⁾	X										X	X	X
o															X	X

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAKs = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Unterkat. D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3,5 t beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Unterkat. C1 erhält.
- (2) Die Kat. B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport).
- (3) Muss von Fall zu Fall beurteilt werden (Fahrzeuge mit elektrischem Batterieantrieb).
- (4) Die neuen Kat. B, C und die Unterkat. C1 sind auf das Führen von Arbeitsfahrzeugen zu beschränken
[Textauflage **79 (B/C/C1 = Arbeitsfahrzeuge)**].
- (5) Die neue Kat. B ist auf das Führen von Arbeitsfahrzeugen zu beschränken
[Textauflage **79 (B = Arbeitsfahrzeuge)**].

Bemerkung:

Vor dem Druck ist jeder durch das FABER-System vorbereitete FAK auf Übereinstimmung mit dem bisherigen Ausweis zu überprüfen, insbesondere bezüglich allfälliger Beschränkungen und Zusatzangaben.

7 Umschreibungstabelle für Führerausweise, die von 1977 bis 1991 erteilt wurden

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1	T ⁽¹⁾	X		X										X	X	X
B			X	X				X ⁽²⁾	X				X	X	X	X
B1			X ⁽³⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X	X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾		X ⁽⁴⁾			X	X	X	X
C1			X	X		X ⁽⁵⁾		X ⁽²⁾			X ⁽⁵⁾		X	X	X	X
D			X ⁽³⁾	X	X	X	X	X ⁽²⁾				X	X	X	X	X
D1			X ⁽³⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X	X	X	X
E	(4)															
F		X ⁽⁶⁾												X	X	X
G															X	X
T	(7)															

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAKs = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg beschränkt (Code **35kW**).
- (2) Die Unterkat. D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3,5 t beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Unterkat. C1 erhält.
- (3) Die Kat. B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport).
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (5) Die Unterkat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (incl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Unterkat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45km/h**).
- (7) Die Fahrberechtigung für **Trolleybus** wird in Form einer Zusatzangabe (Code 110) übertragen.

Bemerkung:

Vor dem Druck ist jeder durch das FABER-System vorbereitete FAK auf Übereinstimmung mit dem bisherigen Ausweis zu überprüfen, insbesondere bezüglich allfälliger Beschränkungen und Zusatzangaben.

8 Umschreibungstabelle für Führerausweise, die ab dem 1.6.1991 bzw. 1.1.1992 erteilt wurden

FA	FAK															
	A	A1	B	B1	C	C1	D	D1	BE	CE	C1E	DE	D1E	F	G	M
A	X	X		X										X	X	X
A1	T ⁽¹⁾	X		X										X	X	X
A2				X										X	X	X
B			X	X				X ⁽²⁾	X ⁽³⁾				X ⁽³⁾	X	X	X
C			X	X	X	X		X ⁽²⁾	X	X ⁽⁴⁾	X		X ⁽³⁾	X	X	X
C1			X	X		X ⁽⁵⁾		X ⁽²⁾			X ⁽⁵⁾		X ⁽³⁾	X	X	X
D			X ⁽⁶⁾	X			X	X ⁽²⁾				X	X ⁽³⁾	X	X	X
D1			X ⁽⁶⁾	X		T		X ⁽²⁾			T		X ⁽³⁾	X	X	X
D2			X	X				X ⁽²⁾					X ⁽³⁾	X	X	X
E																
F		X ⁽⁷⁾												X	X	X
G															X ⁽⁸⁾	X

X = Äquivalenz (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

X = alte Berechtigung (das Prüfungsdatum der Stammkategorie wird übernommen)

T = neue Berechtigung (gilt ab Ausstellung des FAK's = das Tagesdatum muss nachgetragen werden)

Besonderes

- (1) Die Kat. A wird auf das Führen von Motorrädern mit einer Motorleistung von nicht mehr als 35 kW und einem Verhältnis von Motorleistung und Leergewicht von nicht mehr als 0,20 kW/kg beschränkt (Code **35kW**).
- (2) Die Unterkat. D1 wird mit dem Code **106** ergänzt. Sie wird zudem auf das Führen von Kleinbussen ≤ 3,5 t beschränkt (Code **3,5t**), wenn der Bewerber nicht auch die Unterkat. C1 erhält.
- (3) Die Kat. BE und die Unterkat. D1E werden erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist.
- (4) Die Kat. CE wird erteilt, wenn die Kat. E im bisherigen Ausweis vorhanden ist und keine Auflage 09 verfügt wurde.
- (5) Die Unterkat. C1 und C1E werden mit dem Code **109 (incl. Motor Home > 7,5 t)** ergänzt, der zum Führen von Wohnmotorwagen und Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7,5 t berechtigt.
- (6) Die Kat. B wird mit dem Code **121** ergänzt (berufsmässiger Personentransport).
- (7) Die Unterkat. A1 wird auf das Führen von Fahrzeugen mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h beschränkt (Code **45km/h**).
- (8) Der bisherige Eintrag **G40** wird übertragen.

Bemerkung:

Vor dem Druck ist jeder durch das FABER-System vorbereitete FAK auf Übereinstimmung mit dem bisherigen Ausweis zu überprüfen, insbesondere bezüglich allfälliger Beschränkungen und Zusatzangaben.

9 Umschreibung ausländischer Führerausweise

Für die Umwandlung von ausländischen Führerausweisen mit altrechtlichen Kategorien ist die Entscheidung 2008/766/EG der Kommission vom 25. August 2008 über Äquivalenzen zwischen bestimmten Klassen von Führerscheinen massgebend.

10 Aufhebung

Die Weisungen des ASTRA vom 22. März 2012 betreffend Ausstellung des Führerausweises im Kreditkartenformat werden aufgehoben.

11 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. April 2016 in Kraft.

Bundesamt für Strassen



Jürg Röthlisberger
Direktor